

BEKANNTMACHUNG

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV

über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101- Leverkusen-Köln IV am 26. September 2021

1. Rechtsgrundlagen

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben am 14. Dezember 2020 findet die 20. Bundestagswahl am 26.09.2021 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 20. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 709 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen sowie nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 - Mülheim - der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO **fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.** Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen, ausgegeben werden.

Aufgrund des Pandemiegeschehens wird um Terminabsprachen gebeten.

Ansprechpartner:

Herr Schipp, Tel. 0214-406 3305 (E-Mail: severin.schipp@stadt.leverkusen.de)

Frau Janczura, Tel. 0173-5394251 (E-Mail: sandra.janczura@stadt.leverkusen.de).

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 19.07.2021, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 101 oder seinem Beauftragten im **Fachbereich Bürger und Integration der Stadt Leverkusen, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 5. OG, Raum 5.55, 51373 Leverkusen**, eingereicht d.h. formell übergeben werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit beim Kreiswahlleiter oder seinem Beauftragten, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird.

Hinweis:

Verspätet eingehende **Wahlvorschläge** sind **unheilbar ungültig!**

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 21.06.2021, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der **Bundeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl d.h. am **09.07.2021** für sie ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Auf die auf der Internetseite des Bundeswahlleiters hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

Die Dienststelle des Bundeswahlleiters ist wie folgt erreichbar:

Der Bundeswahlleiter

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Telefon 0611 75-4863

Telefax 0611 72-4000

E-Mail: Siehe <https://www.bundeswahlleiter.de/info/kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort.

7.3 Nach § 22 BWG sollen in jedem Kreiswahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d.h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30.07.2021 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, auf die vorbezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den **Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des **Wahlkreises 101** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Nach § 34 Abs. 4 BWO muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

7.8 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

7.9 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift des Wahlberechtigten entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend (der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches).
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichner (vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweis

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten ‚**Zusatz zu A**‘ unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

8.1 Nach § 21 BWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

8.4 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 101 können die Bewerber nicht in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zusammen mit den Bewerbern für die Wahlkreise 93, 94 und 95 gewählt werden.

8.6 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 25. Juni 2020), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 25. März 2020) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

9. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (vgl. § 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (vgl. § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

10. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am Freitag, den 30.07.2021 (58. Tag vor der Wahl - § 26 Abs. 1 BWG) in öffentlicher Sitzung.

Leverkusen, den 17.03.2021

Uwe Richrath
Kreiswahlleiter